

3297/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.3336/J-NR/1997, betreffend den Transport von Hunden, die die Abgeordneten Maria Rauch-Kallat, Großruck am 14. November 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. In welchen Gesetzen bzw. Verordnungen und Erlässen ist derzeit der Transport von Hunden bzw. von anderen Heimtieren geregelt?

Antwort:

Der Transport von Tieren aller Arten — somit auch von Hunden - ist im Tiertransportgesetz-Straße und im Tiertransportgesetz-Luft geregelt.

Für den Tiertransport per Eisenbahn ist eine umfassende gesetzliche Regelung in Durchführung der EU-Richtlinien gerade in parlamentarischer Behandlung (die Regierungsvorlage wurde vom Verkehrsausschuß bereits verabschiedet). Es ist also zu erwarten, daß in Kürze ein umfassendes Tiertransportgesetz-Eisenbahn gelten wird, in welchem auch Transporte von Hunden per Bahn erfaßt sind.

Derzeit gibt es noch keine besonderen Regelungen auf Stufe eines Gesetzes bzw. Verordnung/Erlaß. Der Transport von Hunden ist so wie auch der Transport anderer Tierarten für den Eisenbahnbereich bisher auf Grund einer Bestimmung im Eisenbahnbeförderungsgesetz im

Wege von Vorschriften zur Behandlung und zum Schutz der Tiere in den Tarifgrundlagen der ÖBB geregelt. Diese sehen vor, daß

a) Hunde, die im Güterverkehr als Stückgut transportiert werden, sich in einem Transportbehältnis befinden müssen, welches

- luftig und so geräumig zu sein hat, daß die Hunde darin aufrecht stehen können,
- so dicht sein muß, daß eine Verunreinigung von Anlagen, Betriebsmitteln oder Gegenständen durch Ausscheidungen, Streumittel oder Futter ausgeschlossen ist,
- fest, verschlossen und so beschaffen sein muß, daß die Hunde vor Verletzungen während des Transportes geschützt sind und die nicht unkontrolliert geöffnet werden können,
- für den Fall, daß sich mehrere Hunde darin befinden, so geräumig sein muß, daß diese gleichzeitig liegen können;

b) für Hunde, die im Reiseverkehr mitgenommen werden,

- wenn sie in Transportbehältnissen transportiert werden, diese so beschaffen sein müssen, daß Verletzung und Verunreinigung von Reisenden sowie Beschädigungen und Verunreinigungen von Reisezugwagen ausgeschlossen sind,
- wenn sie nicht in Transportbehältnissen transportiert werden, eine Beißkorbpflicht, und eine Verpflichtung des Begleiters besteht, die Hunde entweder zu tragen oder am Boden kurz an der Leine zu halten.

2. Erachten Sie die derzeitige Regelung für ausreichend?

Antwort:

Die derzeitigen Regelungen für den Tiertransport auf der Straße und in der Luft sind sicherlich ausreichend.

3. Gibt es in Ihrem Ressort Untersuchungen bzw. Statistiken über den Transport von Heimtieren (Hunden) auf Österreichs Straßen/Bahn und wie hoch schätzen Sie den diesbezüglichen Graubereich? (Bitte um Bekanntgabe allenfalls verfügbarer Daten.)

Im Luft- und Straßenbereich sowie im Eisenbahnbereich liegen meinem Ressort keine Statisti-

ken über den Transport von Heimtieren, insbesondere von Hunden vor. Eine Schätzung darüber ist leider nicht möglich. Was die Mitnahme von Hunden im Reiseverkehr anlangt, teilen die ÖBB mit, daß 1996 insgesamt 16.500 Fahrkarten für Hunde ausgestellt wurden.

4., 5. Die Abgeordneten Dr. Kostelka und Ludmilla Parfuss haben im Antrag 371/A unter § 91312 zu diesem Thema einen Normierungsbedarf erkannt. Erachten auch Sie diesbezügliche Verschärfungen bzw. Neuregelungen für erforderlich angebracht und werden Sie in diesem Fall Ihrerseits diesbezügliche Initiativen setzen? Wenn ja, in welchem Zeithorizont?

Die Abgeordneten Dr. Kostelka und Ludmilla Parfuss beantragen im Antrag 371/A für diesen Tiertransportbereich eine Kompetenzübertragung an die Länder. Könnte es sein, daß die beantragenden Abgeordneten in diesem Punkt kein ausreichendes Vertrauen im Sinne einer tierschutzgerechten Wahrnehmung der Tiertransportkompetenz in Ihr Ressort bzw. in den Bund haben oder liegen Ihren Informationen zufolge andere Motive vor?

Antwort:

Da in § 2 des Antrags 371/A ausdrücklich vorgesehen ist, daß bestehende bundesgesetzliche Bestimmungen zum Zweck des Tierschutzes durch das vorgeschlagene Bundestierschutzgesetz nicht berührt werden und aus den Erläuterungen zu § 9 Abs. 3 hervorgeht, daß mit dieser Bestimmung lediglich den Ländern Gelegenheit gegeben werden sollte, bestehende Regelungen aufrecht zu erhalten bzw. ihre eigenen Vorstellungen zu verwirklichen, kann meiner Meinung nach nicht davon ausgegangen werden, daß mit § 9 Abs. 3 des Antrags 371/A ein Kompetenzübergang vorgeschlagen wird.

6. Haben Sie mit den beiden Abgeordneten im Sinne einer raschen Verbesserung in der Sache bereits Gespräche aufgenommen bzw. werden Sie diesbezügliche Schritte in absehbarer Zeit unternehmen, um diesem Anliegen der beiden Abgeordneten im Rahmen der bestehenden Kompetenzverteilung bestmöglich entgegenzukommen?

Antwort:

Seitens des Nationalrats ist man bisher nicht an mich herangetreten. Dem Antrag 371/A ging jedoch ein Hearing im Unterausschuß des Verfassungsausschusses am 20. November 1996 voraus, bei dem auch ein Vertreter meines Ressorts zur Beantwortung von Fragen zur gung stand. Soweit es in meine Zuständigkeit fällt, bin ich aber für alle Vorschläge zur Verbesserung der Transportbedingungen von Tieren offen.

7. Welche konkreten diesbezüglichen Normierungen auf Basis der bestehenden Kompetenzlage können Sie sich in Entsprechung des zugrundeliegenden Anliegens der beiden Abgeordneten vorstellen?

Antwort:

Wie ich bereits zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt habe, sind die bestehenden Regelungen für den Transport von Tieren auf der Straße und in der Luft ausreichend. Über den Transport von Tieren hinausgehende Regelungen im Bereich des Tierschutzes fallen nach der Kompetenzverteilung nicht in meine Zuständigkeit.

8. Bei welchen Tierkategorien ist Ihrer Auffassung nach eine ausreichende Tiertransportregelung in Österreich gegeben, bei welchen nicht?

Antwort:

Für die Bereiche Straße- und Lufttransport von Tieren reichen meiner Ansicht nach die bestehenden Regelungen aus.

9. Warum besteht gerade im Bereich des Hundetransportes noch immer ein Mangel, was dazu führt, daß einzelne Abgeordnete eine Kompetenzverlagerung beantragen, während bei anderen Tiertransporten umfassende Bestimmungen vorliegen?

Wie ich bereits zu Frage 2 ausgeführt habe, decken die bestehenden Regelungen für Tiertransporte auf der Straße auch den Transport von Hunden ab. Eine Regelung mit einem umfassenderen Geltungsbereich als dem des Tiertransportgesetzes-Straße ist nicht denkbar, da - wie ebenfalls bereits unter Frage 1 ausgeführt - sämtliche Tierarten davon erfaßt werden

10. Erachten Sie als grundsätzlich sinnvoll, wenn der Tiertransport, der vermutlich des öfteren auch über Bundesländergrenzen hinweg stattfindet, entgegen der bisherigen Praxis des Tiertransportes bundesländerunterschiedlich geregelt werden soll, wie dies von Dr. Kostelka und Ludmilla Parfuss beantragt wurde?

Antwort:

Grundsätzlich halte ich länderweise unterschiedliche Vorschriften für den Transport von Tieren

nicht für sinnvoll und auch nicht mit dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht vereinbar, weil dieses den Rahmen für die nationale Umsetzung vorgibt und eine von Bundesland zu Bundesland abweichende Umsetzung nicht zulässig wäre. Ich halte es für wenig sinnvoll wenn auf einen mit einem Bahnreisenden zwischen Wien und Salzburg beförderten Hund vier verschiedene Rechtsvorschriften Anwendung fänden.

11. Sind Sie bereit, auch bei anderen Tiertransportangelegenheiten Kompetenzabtretungen an die Länder zu akzeptieren?

Antwort:

Es ist Sache des Verfassungsgesetzgebers, Änderungen der Kompetenzverteilung zu beschließen.

12. Sind Ihnen die strengeren Regelungen für den Hundetransport aus Deutschland bekannt?

Antwort:

Mir ist nicht bekannt, daß es in Deutschland strengere Bestimmungen für den Transport von Hunden gibt als in Österreich. Meine Zuständigkeit erstreckt sich allerdings lediglich auf den Transport i.e.S., wobei durch das Gemeinschaftsrecht (Richtlinien 91/628/EWG und 95/29/EG) der Rahmen vorgegeben ist. Diese gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen gelten auch für Deutschland, allenfalls zusätzlich bestehende deutsche Regelungen können daher möglicherweise im Rahmen des allgemeinen Tierschutzes, aber nicht im Rahmen der Regelungen über den Tiertransport erfolgt sein.

13. Können Sie sich vorstellen, daß im Hinblick auf den Wunsch der österreichischen Bevölkerung nach einer vorbildlichen Wahrnehmung der Tierschutzanliegen auch in Österreich eine vergleichbare strenge Regelung Platz greift, bzw. werden Sie diesbezügliche Schritte unternehmen? Wenn ja, mit welchem Zeithorizont?

Antwort:

Meine Kompetenz im Bereich des Tiertransportes auf der Straße und in der Luft ist zur Gänze ausgeschöpft; Angelegenheiten des allgemeinen Tierschutzes fallen schon aufgrund der Bundesverfassung nicht in meine Zuständigkeit. Sofern nicht durch eine Änderung des Gemein -

schaftsrechts eine Verschärfung der österreichischen Bestimmungen für den Tiertransport auf der Straße bzw. in der Luft erforderlich wird, sind keine Änderungen beabsichtigt.